

Das neue Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Am 1. November 2012 ist das neue KapMuG in Kraft getreten. Anleger können nun zusätzlich auch Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Anlageberatung und -vermittlung kollektiv vor Gericht durchsetzen.

Neben Änderungen, die eine Vereinfachung und Beschleunigung des Musterverfahrens beabsichtigen, enthält das Gesetz neuartige Regelungen zu einem Kollektivvergleich, welche mit einer Opt-out-Regelung kombiniert sind. Außerdem gibt das neue KapMuG Anlegern die Möglichkeit, durch einfache Anmeldung ihrer Ansprüche faktisch von Musterentscheiden und –vergleichen zu profitieren. Gleichzeitig ist eine verstärkte Einschränkung elementarer Verfahrensrechte festzustellen. Die Änderungen dürften mittelfristig erhebliche Auswirkungen in der Praxis entfalten.

Wesentliche Änderungen unter Beibehaltung des Grundkonzepts

Die Reform lässt das Grundkonzept des KapMuG unberührt. Das KapMuG stellt Kapitalmarktteilnehmern ein Mittel zur Bündelung einer Vielzahl von Individualverfahren zur Verfügung. Dadurch können einzelne Sach- und Rechtsfragen auf Antrag aus den Individualverfahren herausgelöst und einem Oberlandesgericht zur einheitlichen Entscheidung vorgelegt werden. Der resultierende Musterentscheid ist dann von den Prozessgerichten in die Individualverfahren zu übernehmen. Das Potential für Effizienzsteigerungen liegt bei dieser Verfahrensweise auf der Hand. Der enge Anwendungsbereich des Gesetzes und umständliche Verfahrensregeln ließen das Potential in der Praxis allerdings bislang verpuffen. Das könnte sich nun ändern.

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Nachdem bislang praktisch nur Verantwortliche für Ad-hoc- und Prospektinformationen dem Risiko eines Musterverfahrens ausgesetzt waren, trifft es nun auch alle, die Anlageprodukte vertreiben. Soweit Anlageberater auf öffentliche Kapitalmarktinformationen Bezug nehmen - oder deren Richtigstellung unterlassen - können sie in ein Musterverfahren einbezogen werden. Diese Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs könnte in der Praxis eine erhebliche Ausdehnung bewirken. Die Beraterhaftung unterliegt zudem einer längeren Verjährungsfrist als die bislang praktisch allein KapMuG-fähigen Prospekthaftungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus fehlerhaften Ad hoc-Meldungen. Mithin können Klägeranwälte nicht nur aus einem größeren Pool möglicher Kläger schöpfen, sondern haben auch noch wesentlich mehr Zeit dazu. In der Zukunft ist schon deshalb mit häufigeren Musterverfahren und vor allem mit einer größeren Anzahl von Anspruchstellern zu rechnen. Der Effekt könnte dadurch verstärkt werden, dass Anspruchsteller von nun an leichter von einem Musterverfahren profitieren können.

Einfache "Teilnahme" am Musterverfahren

Anspruchsteller können nun ihre Ansprüche beim Oberlandesgericht des Musterverfahrens anmelden und so deren Verjährung hemmen, ohne Klage erheben zu müssen. Zwar sollen Anmelder nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht vom Ausgang des Musterverfahrens profitieren. Eine faktische Präzedenzwirkung des Musterentscheids auch für Anmelder erscheint nach unserer Erfahrung jedoch unausweichlich. Die Anmeldung bietet zudem den Vorteil, das Prozesskostenrisiko des Musterverfahrens nicht mittragen zu müssen. Außerdem sind sowohl die Gebühren für die Anmeldung als auch der Begründungsaufwand, der sich auf die generische Angabe der Anspruchsrichtung beschränkt, gering. Andererseits sind die Anmelder keine Beteiligten des Musterverfahrens, weswegen ihnen keine prozessualen Mitwirkungsrechte zustehen und sie auch in einen möglichen Kollektivvergleich nicht einbezogen werden.

Vereinfachung des Musterverfahrens

Eine weitere wesentliche Neuerung besteht in der Erweiterung der Verfahrensherrschaft des Oberlandesgerichts. Diesem obliegt nun die Entscheidung, ob und inwiefern zusätzliche Feststellungsziele in das Musterverfahren aufzunehmen sind. Die bisherige Zuständigkeit des Landgerichts für Erweiterungen des Musterverfahrens hatte gerade im Verfahren der Deutschen Telekom immer wieder für erhebliche Verzögerungen gesorgt. Das Musterverfahren sollte in Zukunft zumindest in diesem Punkt weniger umständlich sein.

Erleichterte Verfahrensbeendigung durch Vergleich

Hervorzuheben ist außerdem der neu eingeführte Kollektivvergleich, der den Vergleich des Musterverfahrens künftig praktikabel machen soll. Bislang musste jeder am Musterverfahren beteiligte Kläger einem Vergleich ausdrücklich zustimmen, was bei Massenverfahren praktisch unmöglich war. Nun können Musterkläger mit den Musterbeklagten einen Vergleich aushandeln, an den nach Genehmigung des Gerichts jeder Beteiligte gebunden ist, sofern weniger als 30 Prozent der Kläger von ihrem Opt-out-Recht Gebrauch machen. Es ist möglich, im Vergleich Rücktritts- oder Minderungsrechte für die Geschädigten vorzusehen oder sie in verschiedene Schadensklassen einzuteilen.

Bewertung der KapMuG-Reform

Auch die überarbeitete Fassung des KapMuG schafft noch immer keinen überzeugenden Mechanismus für die effiziente Durchführung parallel gelagerter Anlegerklagen. Das neue Gesetz lässt die prinzipiellen Probleme des KapMuG unangetastet. Trotz einiger Detailverbesserungen wirft das neue KapMuG zahlreiche neue Probleme und Fragen auf.

Vertriebshaftung

Unklar ist, ob die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Vertriebskonstellationen von Klägern überhaupt als nützlich angesehen wird. Denn obwohl die vereinfachte Bündelung von Ansprüchen gegenüber Vertrieben für Klägeranwälte einige Attraktivität besitzen dürfte, könnten Anleger ihre Schadensersatzklagen

auf absehbare Zeit eher auf die Nichtaufklärung über verdeckte Beraterprovisionen stützen wollen. Mit Hilfe dieses auch weiterhin nicht KapMuG-fähigen Arguments lässt sich die Rückabwicklung fehlgeschlagener Investitionen vor Gericht vielfach einfacher und schneller erreichen als durch den Vortrag angeblicher Prospektfehler. Dies spricht dafür, dass das neue KapMuG sich erst mit Verzögerung in der Prozesspraxis bemerkbar machen wird.

Beschneidung von Verfahrensrechten

Die vom neuen KapMuG angestrebte Beschleunigung und Straffung des Verfahrens bringt weitere Eingriffe in prozessuale Grundrechte mit sich. Über die Veröffentlichung von Musterverfahrensunterlagen soll nunmehr innerhalb einer sechsmonatigen Frist entschieden werden. In der Praxis dürften sechs Monate zu kurz sein, um Antragsgegnern ausreichend Zeit für eine Stellungnahme zu den regelmäßig komplexen Fragen der Kapitalmarkthaftung zu geben. In Anbetracht des Risikos, durch das Musterverfahren einer Vielzahl von Ansprüchen mit einer hohen Streitsumme ausgesetzt zu sein und durch die sekundäre Darlegungslast in den eigenen Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt zu werden, müssen Beklagte regelmäßig gründliche Ermittlungen anstellen. Innerhalb der kurzen sechsmonatigen Frist sind die komplexen Sachverhalte und Rechtsfragen, die Musterverfahren typischerweise prägen, jedoch kaum zu ermitteln und zu klären. Angesichts der regelmäßigen Komplexität sollte zudem über den Musterverfahrensantrag sinnvollerweise mündlich verhandelt werden, um dem Gericht eine bessere Orientierung geben zu können. Auch hierfür muss ausreichend

Zeit eingeplant werden, was entweder die Veröffentlichung des Musterverfahrensanspruchs innerhalb von sechs Monaten unrealistisch erscheinen lässt oder - zu Lasten der Antragsgegner - nur eine kursorische Prüfung der Antragsvoraussetzungen erlaubt. Die Praxis wird nach bisheriger Erfahrung eher zur zuletzt genannten Alternative tendieren. Der Gesetzgeber nimmt offenbar in Kauf, dass Beklagte im Zweifel den Risiken und Lasten eines Musterverfahrens ausgesetzt werden.

Bestätigt wird dies auch durch den eingeschränkten Prüfungsaufwand für die Entscheidung über den Musterverfahrensanspruch und die Einleitung des Musterverfahrens durch den Vorlagebeschluss eines Landgerichts. Bei der Prüfung von Musterverfahrensansprüchen ist offenbar keine gründliche Schlüssigkeitsprüfung gewollt. Auch stehen weder gegen den Veröffentlichungsbeschluss noch gegen den Vorlagebeschluss Rechtsmittel zur Verfügung. Das ist für alle Beteiligten nachteilig. Denn dieser Umstand kann dazu führen, dass aufwändige, zeitraubende und kostspielige Musterverfahren durchgeführt werden, obwohl das Prozessgericht individuelle Klagen bereits aus offenkundigen bzw. leicht beweisbaren individuellen Gründen ohne Weiteres abweisen könnte. Umso mehr ist dies zu bemängeln, da die Zulässigkeitsvoraussetzung des Musterverfahrensanspruchs, dass die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den Feststellungszielen "abhängt", unklar bleibt. Ebenso diffus ist der Begriff des einheitlichen Lebenssachverhalts, den das geänderte KapMuG als Kriterium für die Bündelung von Individualklagen voraussetzt. Es wird sich daher auch in Zukunft die Frage stellen, welche Musterverfahrensansprüche der ver-

schiedenen Kläger gebündelt werden können.

Nach wie vor ist zu beanstanden, dass das KapMuG dem einzelnen Kläger das Recht entzieht, seinen Individualanspruch mit Hilfe eines Rechtsanwalts seines Vertrauens vor Gericht durchzusetzen. Der Kläger muss ggf. ohnmächtig dabei zusehen, wie er von einem Anwalt des Musterklägers "vertreten" wird, auf dessen Prozessführung er keinen Einfluss hat. Dass den beigeladenen Klägern immerhin beim Vergleich ein Opt-out Recht zugestanden wird, dürfte ein schwacher Trost sein. Angesichts der typischerweise mehrere Jahre andauernden Musterverfahren werden Kläger in aller Regel sehr lange warten müssen, bis sich ihnen die Gelegenheit zu einem Opt-out bietet. Kommt es zu keinem Vergleich, warten sie sogar vergebens. Beigeladenen Klägern bleibt daher nur die Wahl zwischen Passivität, dem Einreichen zusätzlicher Schriftsätze, die jedoch dem Musterkläger nicht widersprechen dürfen, und einem Verzicht auf ihre Ansprüche durch Klagerücknahme innerhalb eines Monats nach Aussetzung ihrer Individualverfahren. So erreicht der Gesetzgeber zwar eine für die Justiz gewünschte Entlastung, schränkt aber das Selbstbestimmungsrecht des Klägers und vor allem sein Recht auf rechtliches Gehör empfindlich ein.

Die neue Kollektivvergleichsregelung

Die geänderten Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs bergen die Gefahr, dass es der hohe Lästigkeitswert des Musterverfahrens einer organisierten Klägerindustrie ermöglicht, von den Beklagten einen sachlich unangemessenen Vergleich zu erpressen. Denn Musterverfahren konzentrieren sich auf eine begrenzte

Zahl verallgemeinerungsfähiger Rechts- und Tatsachenfragen, die jedoch nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Streitstoff der dem Musterverfahren zugrunde liegenden Individualklagen abbilden. Daher kann auch die Stärke der individuellen Ansprüche in den Vergleichsverhandlungen nicht hinreichend berücksichtigt werden. Zudem ist das für das Musterverfahren zuständige Oberlandesgericht lediglich mit zehn Sachverhalten befasst, was die Beurteilung der Angemessenheit von Vergleichsvorschlägen, die eine große Anzahl unterschiedlichster Anspruchsteller betreffen, naturgemäß einschränkt. Das führt dazu, dass die Beklagten sich bei Vergleichsverhandlungen zumeist mit überhöhten Forderungen konfrontiert sehen werden, die sie prozessual infolge des KapMuG nicht ausreichend abwehren können. Ihnen bleibt häufig nur die Wahl zwischen einer aufwändigen und teuren internen Untersuchung der Vorwürfe der Kläger und einem Angebot an den Musterkläger, den Anspruchstellern diesen Lästigkeitswert des Musterverfahrens "abzukaufen". Sollte sich ein Beklagter daher zum Abschluss eines für die Musterkläger und Beigeladenen günstigen Mustervergleichs veranlasst sehen, birgt das für ihn trotzdem immer die Gefahr, dass davon auch Beteiligte, deren Verfahren eigentlich gar nicht von den im Musterverfahren zu klärenden Fragen abhängen, als Trittbrettfahrer profitieren. Die ungenügende Informationslage wirkt sich schließlich auch auf die beigeladenen Kläger negativ aus, da zu befürchten ist, dass ihre Interessen durch die Prozessvertreter des Musterklägers nicht angemessen gewahrt werden und auch das Oberlandesgericht regelmäßig nicht imstande sein wird, über die Angemes-

senheit des Vergleichsvorschlags in angemessener Weise zu befinden.

Neue Missbrauchsrisiken

Trotz aller Bekundungen, eine Nachahmung des amerikanischen Class Action-Modells vermeiden zu wollen, schafft der Gesetzgeber mit dem neuen KapMuG Umstände, die sich der amerikanischen Class Action annähern. Das wird insbesondere erkennbar, wenn man Zusammenspiel des KapMuG mit anderen Rechtsentwicklungen wie der Ausweitung der sekundären Darlegungslast sowie der Beweislastumkehr zu Lasten der Beklagten betrachtet. Zusätzlich zu den erheblichen Prozessrisiken eines Musterverfahrens zwingt die sekundäre Darlegungslast die Beklagten nämlich zu einer Sachverhaltsaufklärung, die sich von einer Discovery nur graduell unterscheidet. Die damit verbundenen erheblichen Kosten sind vom Beklagten nicht nur vorzufinanzieren, sondern sind generell nicht erstattungsfähig. Das geltende Kostenrecht bietet zudem kaum noch Schutz vor missbräuchlichen Klagen. Die Kostenersatzrisiken und das Erfolgshonorarverbot für Klägeranwälte

werden in der Praxis durch die Kombination von Prozessfinanzierung mit Kläerverhikeln vielfach umgangen.

Ein neu geschaffenes Missbrauchsrisiko ergibt sich überdies aus dem Institut der Anmeldung. Dadurch können die Klägeranwälte ihre Verhandlungsmacht mit sehr geringem Aufwand erheblich vergrößern. Denn da es nahezu ausgeschlossen ist, dass Landgerichte in nachgelagerten Verfahren der Anmelder zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich einer Musterverfahrensfrage kommen als der womöglich vom Bundesgerichtshof bestätigte Musterentscheid des Oberlandesgerichts, könnten die Beklagten um des Rechtsfriedens willen faktisch dazu gezwungen sein, auch die Anmelder in Vergleiche einzubeziehen. Daher dürften organisierte Kläger mit einer großen Anzahl von Anmeldern in der Hinterhand bei Verhandlungen eine erhebliche Hebelwirkung zu Lasten der Beklagten erzeugen können. Indem Klägeranwälte nur zehn Klagen mit geringen Einzelstreitwerten einreichen, während sie für die Vielzahl der restlichen Anspruchsteller (darunter auch solche mit angeblich hohen Gegenstandswerten) die Ansprüche beim Oberlandesgericht lediglich anmelden, könnten sie eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zu ihren Gunsten bewirken. Da die Berechtigung dieser angemeldeten Ansprüche nicht geprüft wird, bleibt den Beklagten auch hier nichts anderes übrig, als die Prüfung der individuellen Ansprüche etwa in privaten summarischen (Schieds-) Verfahren selbst zu übernehmen, wie man es bereits in den USA vor dem Hintergrund der Class Actions und in den Niederlanden im Zusammenhang mit den dortigen Class Settlements beobachten kann oder sich auf der Grundlage vager Schätzungen zu vergleichen.

Veröffentlichung

Zum gleichnamigen Thema haben Burkhard Schneider und Heiko Heppner einen Aufsatz im Betriebs-Berater veröffentlicht, welcher in der Ausgabe BB 2012, S. 2703-2713 erschienen ist.

"KapMuG Reloaded – das neue Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz"
(29. Oktober 2012)

Veranstaltung zu diesem Thema

Wir laden Sie ein, an unserer **Sandwich Series zur KapMuG-Reform** teilzunehmen, die an drei verschiedenen Terminen und Standorten stattfinden wird.

Gerne können Sie sich für das **kostenfreie Seminar** anmelden:

germany-litigation@cliffordchance.com

Termine:

15. November 2012 - Düsseldorf
27. November 2012 - Frankfurt
28. November 2012 - München

Fazit

Insgesamt fällt die Bilanz der KapMuG-Reform gemischt aus. Den Effizienzsteigerungen im Detail stehen erhebliche neue Risiken für Beklagte und zusätzliche Eingriffe in prozessuale Grundrechte gegenüber. Letztere werden selbst dann nicht aufgewogen, wenn die vom Gesetzgeber erhofften Effizienzsteigerungen vollumfänglich einträten. Nicht einmal darauf wird man zählen dürfen. Das Missbrauchspotential der Klägerseite dürfte durch die KapMuG-Reform aber jedenfalls erheblich steigen. Die Beklagtenseite, also Emittenten, Banken, Kapitalanlagegesellschaften, geschlossene Fonds und Vertriebsmittler, benötigen daher neue Strategien, um den durch das reformierte KapMuG geschaffenen höheren Risiken zu begegnen.

Ansprechpartner



Burkhard Schneider, LL.M.
Partner

T: +49 69 7199-1442

E: burkhard.schneider
@cliffordchance.com



Tim Schreiber, LL.M.
Partner

T: +49 89 21632-8710

E: tim.schreiber
@cliffordchance.com



Heiko Heppner, J.D.
Senior Associate

T: +49 69 7199-1445

E: heiko.heppner
@cliffordchance.com

Notizen

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: <http://www.cliffordchance.com/german-regulatory>

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Kiew ■ London
■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad* ■ Rom ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio
■ Warschau ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riad.